

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 22.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 22.03.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SYLT

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 13.03.2017 den folgenden Entwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt: **9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Erholungsheimes 'Puan Klent', ca. 350 m nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hörnum, ca. 200 m östlich der 'Hörnummer Straße' sowie westlich des Wattenmeeres im Ortsteil Rantum.**

Der o. g. Entwurf liegt in der Zeit vom **03. April 2017 - 05. Mai 2017** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 9. Änd. des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind zur Einsichtnahme verfügbar und liegen ebenfalls mit aus: Landschaftsplan der Gemeinde Sylt, Umweltbericht als Teil der Begründung, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde vom 18. Dezember 2015, des Kreises Nordfriesland vom 19. August 2015, des Archäologischen Landesamtes vom 23. Juli 2015 und der Naturschutzgemeinschaft Sylt e. V. (im Namen des BUND S-H) vom 19. August 2015. **Landschaftsplan:** Hinsichtlich der umweltrelevanten Gesichtspunkte wurden für das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsplan Bestands- und Entwicklungskarten gefertigt, der naturschutzfachliche Zustand analysiert und Empfehlungen für die künftige Entwicklung erarbeitet. **Umweltbericht:** Der Umweltbericht enthält eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung des Umweltzustandes sowie eine Abschätzung der auf die Planungsinhalte bezogenen Auswirkungen zu den nachfolgenden Schutzgütern: **Boden:** Die geplanten baulichen Erweiterungen werden zu zusätzlichen Flächenversteigerungen geringen Ausmaßes führen, die ausgeglichen werden

müssen. **Mensch, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild:** Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. **Pflanzen und Tiere:** Die geplanten baulichen Erweiterungen werden sich wahrscheinlich nicht ausschließlich auf den degenerierten Dünenbereich beschränken, sondern auch gesetzlich geschützte Dünenbereiche betreffen. Bei der unteren Naturschutzbehörde ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beantragen. Sollten durch die geplanten Baumaßnahmen einzelne Vogelneststandorte betroffen sein, ist zu beachten, dass die Beseitigung der Nester nur außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar eines Jahres, zulässig ist. Wenn dieser Zeitraum eingehalten wird, ergeben sich keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale erkennbar. **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:** Keine Wechselwirkungen erkennbar, die eine über die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betrachtung erfordern.

Umweltrelevante Stellungnahmen

Landesplanungsbehörde: Die Landesplanungsbehörde verweist auf die ausführliche Stellungnahme des Kreises Nordfriesland und regt eine vertiefende Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an. **Kreis Nordfriesland:** Es wird eine Reduzierung der Sondergebiets-Darstellung auf das heute bereits bebauten Areal für geboten gehalten. Da das Biotop dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt, wird eine Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG notwendig, die nur unter den Voraussetzungen eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall erlangt werden kann.

Archäologisches Landesamt: Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale können zurzeit nicht festgestellt werden. Hingewiesen wird auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmälern. **Naturschutzgemeinschaft Sylt e. V. (im Namen des BUND S-H):** Eine orientierende Biotopkartierung wird für notwendig erachtet. Der Kernbereich bzw. SO-Bereich sollte deutlich verkleinert werden und in ca. zehn Metern Entfernung von dem bestehenden Geländebestand gezogen werden, insbesondere sollte der Küstenbereich östlich und südlich als Biotop ausgewiesen werden. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 21.03.2017

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel